

irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtigt, allen Berathungen beizuwohnen, alle Acten und Rechnungsabschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der diesfalls erforderlichen eigenen amtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.